

**DR. HELGA MÜLLER
RECHTSANWÄLTIN**

Amtsgericht Frankfurt
Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

18. Dezember 2014

In dem Rechtsstreit

der Künstlerin Isolde Klaunig, Holbeinstr. 19, 60596 Frankfurt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Helga Müller,
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt,

gegen

1. den Verlag M. Naumann, Inh. Natascha Becker, Brucknerstr. 1a, 63452 Hanau,
2. Frau Dr. Sabine Hock, Buchrainstr. 61A, 60599 Frankfurt,

Beklagte,

wegen Urheberrecht

- vorläufiger Gegenstandswert: 800,-- €

erhebe ich namens und mit Vollmacht der Klägerin

Klage

und kündige für die anzuberaumende mündliche Verhandlung folgende Anträge an:

1. es wird festgestellt, dass der Abdruck der Fotoaufnahme von Martin Weis aus der Enthüllungsfeierlichkeit in der Galerie der Oberbürgermeister im Frankfurter Römer am 16.11.2004, in der das Portraitgemälde ‚Rudi Arndt‘ der Klägerin wiedergegeben wird, in dem Buch ‚Rudi Arndt. Politik mit Dynamit. Eine politische Biographie‘ von Roselinde Arndt, Armin Clauss, Heinrich Halbig, Sabine

Hock, Rolf Messerschmidt, Günther Mick, Petra Roth, Hans Sarkowicz, Wilhelm von Sternburg und Klaus Wettig, Hanau 2011, S. 250, ohne Genehmigung der Klägerin und mit der Namensnennung Redmann-Klaunig unzulässig war und die Beklagten der Klägerin insoweit gesamtschuldnerisch zum Ersatz des eingetretenen materiellen und immateriellen Schadens verpflichtet sind;

2.
die Beklagte zu 1. zu verurteilen,

der Klägerin Auskunft zu erteilen über die Auflage des Buches „Rudi Arndt. Politik mit Dynamit. Eine politische Biographie, von Roselinde Arndt, Armin Clauss, Heinrich Halbig, Sabine Hock, Rolf Messerschmidt, Günther Mick, Petra Roth, Hans Sarkowicz, Wilhelm von Sternburg und Klaus Wettig, Hanau 2011;

3.
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Kosten in Höhe von 147,56 € zu erstatten.

Begründung:

Die Klägerin ist freischaffende bildende Künstlerin. Als solche hat sie 1973/74 den früheren Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt, Rudi Arndt, porträtiert. Das Gemälde wurde am 16. November 2004 anlässlich einer Feierlichkeit in der Galerie der Oberbürgermeister der Stadt im Frankfurter Römer enthüllt. Seitdem hängt es unverändert an ebenderselben Stelle.

I.

Die Beklagte zu 1. hat im 2011 das Buch „Rudi Arndt. Politik mit Dynamit. Eine politische Biographie, von Roselinde Arndt, Armin Clauss, Heinrich Halbig, Sabine Hock, Rolf Messerschmidt, Günther Mick, Petra Roth, Hans Sarkowicz, Wilhelm von Sternburg und Klaus Wettig verlegt. Das Buch wurde im November 2011 veröffentlicht. Die Bildredaktion hatte die Beklagte zu 2.

Beweis: Abschriften des Titelblattes und der Rückseite des Titelblattes. **A 1**

Auf S. 250 des Buches findet sich eine Schwarz-Weiss-Fotoaufnahme, die anlässlich der Enthüllungsfeierlichkeit am 16.11.2004 entstanden ist. Sie zeigt, wie Publikum, die Klägerin sowie Frau Petra Roth und Frau Roselinde Arndt den Kopf hochheben und zu dem Gemälde der Klägerin aufsehen. Das Gemälde der Klägerin ist für den Gestus der Personen zielführend und sinngehend. Ohne das Gemälde wäre der Gestus der Personen sinnlos.

Das Gemälde der Klägerin füllt 1/3 der Fotoaufnahme aus und ist in voller Größe zu sehen. Der Name der Klägerin als Urheberin ist unter dem abgedruckten Foto mit

Isolde Redmann-Klaunig angegeben, währenddessen die Klägerin ihr Werk deutlich lesbar mit dem Namen Isolde Klaunig signiert hat. Auch auf dem Schild an der Wand neben dem Gemälde, auf dem die Lebensdaten des verstorbenen Oberbürgermeisters Rudi Arndt aufgelistet sind, steht der Name Isolde Klaunig für die Urheberin des Gemäldes – ebenso deutlich lesbar, wie die Signatur unmittelbar auf dem Gemälde.

Beweis: Kopie der S. 250 des Buches;

A 2

Ortsbesichtigung in der Galerie der Oberbürgermeister im Frankfurter Römer.

Weder die Beklagte zu 1. noch die Beklagte zu 2. haben es für notwendig befunden, zu der photographischen Vervielfältigung des Werkes der Klägerin und zu dem eigenmächtig verwandten Urhebernamen die Erlaubnis bzw. Zustimmung der Klägerin einzuholen. Sie haben sich einfach über die Interessen der Klägerin an der Verbreitung authentischer Vervielfältigungen und an der Verbreitung desjenigen Künstlernamens hinweggesetzt, den sie als Urheberin zu diesem Werk im Einklang mit dem zur Zeit seiner Erstveröffentlichung geführten Künstlernamen gewählt hat. Obgleich die Klägerin für die Schöpfung des Werkes, für die 30-jährige Archivierung in ihren eigenen Räumen, für die Vollendung des Werkes im Jahr 2004, für die Rahmung, den Transport in den Römer und die Hängung des Gemäldes erhebliche Kosten und Lasten hatte, messen die Beklagten ihr als Urheberin und ihrem Werk bis heute keinerlei Bedeutung bei.

Die Beklagten haben die Klägerin als freie bildende Künstlerin behandelt, wie früher Juden und Zigeuner behandelt wurden. Genau wie die Klägerin hinsichtlich ihres geistigen Eigentums und ihres Urhebernamen wurden zu früherer Zeit Juden und Zigeuner nicht gefragt, wenn man über ihr Eigentum und ihre Persönlichkeitsrechte eigenmächtig verfügen wollte.

Die Klägerin hat von dem Abdruck ihres Werkes nur zufällig und beträchtliche Zeit nach Veröffentlichung des Buches erfahren.

Sie hat dazu zunächst unter dem 19. März 2012 durch die Unterzeichnerin die Beklagte zu 1. angeschrieben und Auskunft über die Höhe der Auflage, einen pauschalen Schadensersatzbetrag für die unerlaubte Vervielfältigung, einen Begleitzettel zu den weiteren Büchern, der auf die zutreffende Urheberbenennung hinweist, einen Schadensersatz für die unrichtige Urheberbenennung und Ersatz der außergerichtlichen Kosten gefordert.

Beweis: Abschrift des Schreibens der Unterzeichnerin vom 19. März 2012.

A 3

Mit Schreiben vom 27. März 2012 wies die Beklagte zu 1. jegliche Ansprüche der Klägerin zurück.

Obgleich die Enthüllungsfeierlichkeit ihren Anlass ausschließlich in dem Gemälde der Klägerin hatte – ohne das Gemälde der Künstlerin hätte es den Anlass nämlich nicht gegeben und hätte eine Enthüllung nicht stattgefunden – und obgleich die Fotoaufnahme ganz eindeutig eine fotografische Vervielfältigung des Portraitwerkes der Klägerin enthält, hat die Beklagte zu 1. behauptet, bei der Abbildung auf S. 250 handele es sich nicht um die Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Das Werk der Klägerin werde nicht allein abgebildet. Es handele sich um ein

Pressefoto aus einem bestimmten Anlass, das erstmals in der Frankfurter Neuen Presse vom 17.11.2004 erschienen sei. Mit der Veröffentlichung des Werkes habe die Klägerin billigend in Kauf genommen, dass ihr Gemälde von Pressefotografen im Raum der Enthüllung abgebildet werde. Sie habe bis heute nicht dagegen protestiert. Die Nachdruckrechte für das Foto des Fotografen Martin Weis seien ordnungsgemäß von der FNP erworben worden.

Weiter hat sie behauptet, freilich ohne Roß und Reiter zu nennen, die Beklagte zu 2. habe sich bei einem Kollegen, der mit Urheberrechtsfragen bei Bildnachdrucken vertraut sei, kundig gemacht, ob die Malerin um eine Genehmigung gefragt werden müsse. Dieser habe das verneint, da es sich nicht um eine Reproduktion ihres Gemäldes handele. Bei dem Foto handele es sich um ein zeitgeschichtliches Dokument. Auch das Werk von Ferry Ahrlé zu Walter Möller sei auf dem Foto zu erkennen.

Dass das von ihr verlegte Buch damit zu einem weiteren Dokument geworden ist, dass die Urheberrechte der Künstlerin an dem Portrait zu Rudi Arndt von allen Beteiligten konsequent übergegangen worden sind, obgleich die Künstlerin höchst lebendig ist, und die urheberrechtliche Schutzfrist noch längst nicht abgelaufen ist, hat die Beklagte zu 1. dabei nicht bedacht.

Zum Namensrecht der Klägerin hat die Beklagte zu 1. ausgeführt, den Namen habe die Beklagte zu 2. recherchiert. Dabei habe sie ermittelt, dass die Künstlerin, als sie das Bild malte, Isolde Redmann geheißen habe. Auch in einer Festschrift der Heusenstamm-Stiftung aus dem Jahr 1981 werde sie in einer Kurzbiographie unter diesem Namen genannt. Selbst in der FAZ vom 12.11.2004, einem Vorbericht zur Enthüllung des Bildes, werde die Künstlerin als „Isolde Redmann“ genannt.

Wie aus der Recherche ausschließlich in Sekundärquellen und aus dem Umstand, dass die Klägerin früher einmal den Namen Redmann trug, abzuleiten sein soll, dass fremde Personen aus ihrem aktuellen Namen eigenmächtig einen Doppelnamen formen dürfen, hat die Beklagte zu 1. allerdings nicht dargelegt. Dargelegt hat sie lediglich, dass ihr das, was die Klägerin als Primärquelle sagt, völlig unwichtig war und ist, und dass jede Sekundärquelle so viel höher bewertet wird als die Primärquelle, dass die eigentliche Namensträgerin überhaupt keine Aussicht haben kann, jemals über die Wahl ihres Urhebernamentens selbst zu verfügen.

Die geforderte Einlage in das Buch lehnte die Beklagte zu 1. als unmöglich ab, da die einzelnen Bände eingeschweisst seien.

Beweis: Schreiben der Beklagten zu 1. vom 27. März 2012.

A 4

Mit Schreiben der Unterzeichnerin vom 28. November 2014 hat die Klägerin darüber hinaus zur Vorbereitung der gegenwärtigen Klage unmittelbar auch noch die Beklagte zu 2. angeschrieben und diese unter Berufung auf die Rechtslage aufgefordert, ein schriftliches Anerkenntnis des Urheberrechtsverstößes abzugeben und einen pauschalen Schadensersatzbetrag in Höhe von 500,-- € zu zahlen.

Beweis: Schreiben der Unterzeichnerin vom 28. November 2014.

A 5

Unter dem 11.12.2014 hat auch die Beklagte zu 2. jegliche Ansprüche der Klägerin

zurückgewiesen.

Sie hat die Verletzung der Rechte der Klägerin explizit damit gerechtfertigt, dass deren Werk und deren Person zu Zwecken der Ehrung des Rudi Arndt nur benutzt wurde.

Beweis: Schreiben der Beklagten zu 2. vom 11.12.2014.

A 6

Dass kein Mensch von einem anderen bloß als Mittel zu dessen Zwecken benutzt werden darf, scheint ein Grundsatz kantischer Ethik zu sein, der kein Wert der Beklagten zu 2. ist, trotz des besonderen Schutzes der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG. Sonst hätte sie nicht dazu beigetragen, dass die gesamte Enthüllungsfeierlichkeit von der früheren Oberbürgermeisterin Petra Roth und der Witwe Roselinde Arndt genauso wie das Buch lediglich dazu benutzt wurden, sich selbst auf Kosten der Klägerin zu feiern und keinesfalls das Andenken an Rudi Arndt und dessen Eigenschaften.

Damit ist Klage zu erheben.

II.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Unzulässigkeit des Abdrucks der fotografischen Vervielfältigung und der falschen Urheberbenennung ohne ihre Erlaubnis und der Schadensersatzpflicht.

Die Ehrung des früheren Oberbürgermeisters und das Gemälde sind eine Symbiose/Synthese eingegangen. Ohne Gedenktafel und Denkmal gibt es keine Ehrung.

Beide Beklagte verleugnen in ihrer Verteidigung des Abdrucks der fotografischen Vervielfältigung und der Namensbestimmung ohne Einwilligung der Klägerin die Realität, nämlich zum einen den Bezug der fotografischen Vervielfältigung zum realen Objekt außerhalb ihrer selbst, das die Klägerin geschaffen hat, und zum anderen den Bezug des Urhebernemens zur Klägerin als Namensträgerin.

Da die Beklagten unverändert die Auffassung verteidigen, dass ihr Verhalten nicht zu beanstanden ist, also richtig war, muss die Klägerin dem im Interesse ihrer Urheberpersönlichkeitsrechte entgentreten und die Rechtswidrigkeit bzw. Unzulässigkeit zur Rechtswahrung feststellen lassen.

Es besteht außerdem eine Wiederholungsgefahr im Hinblick auf eine zweite Auflage.

Der Feststellungsanspruch bleibt hinter der Leistungsklage auf Schadensersatz und einen möglichen Unterlassungsanspruch zurück, sichert die Klägerin jedoch hinsichtlich der gesamtschuldnerischen Haftung der Beklagten und ferner dahin ab, dass eine Wiederholung in einer nächsten Auflage des Buches von vorneherein unter dem Diktum der Rechtswidrigkeit steht.

Der Schadensersatzanspruch ist vor Auskunft noch nicht bezifferbar. Eine Stufenklage ist gegen die Beklagte zu 2. nicht zu erheben, da die erforderliche Auskunft nur von der Beklagten zu 1. geleistet werden kann. Demzufolge kann die Klägerin ihre Rechte gegen die Beklagte zu 2. gegenüber der drohenden Verjährungseinrede nur im Wege der Feststellungsklage wahren.

Der Feststellungsantrag richtet sich jedoch auch gegen die Beklagte zu 1., obgleich gegen diese die Stufenklage erhoben werden könnte. Der Grundsatz, dass für eine Feststellungsklage kein Rechtsschutzinteresse besteht, wenn die Stufenklage erhoben werden kann, ist im Urheberrecht höchstrichterlich relativiert worden (BGH, Urteil vom 15.5.2003, Az.: I ZR 277/00, Rn 18-20). Das rechtliche Interesse entfällt hier in der Regel nicht mit der Möglichkeit zur Erhebung der Stufenklage. Das hängt zum einen mit Schwierigkeiten der Schadensberechnung auch nach Auskunfterteilung zusammen. Es hängt zum weiteren mit prozessökonomischen Erwägungen zusammen. Es hängt mit dem Schutz der Verletzten vor einer Verjährung im Umfang des gesamten Schadens zusammen. Außerdem erkennt die höchstrichterliche Rechtsprechung an, dass es nach einem Feststellungsurteil und nach Auskunft in der Regel zu einer außergerichtlichen Regelung ohne Inanspruchnahme weiterer gerichtlicher Hilfe kommt (BGH, a.a.O., Rn 19).

Die Klägerin hat auch einen Feststellungsanspruch gegen die Beklagten.

In der auf S. 250 des Buches abgedruckten fotografischen Vervielfältigung des Gemäldes der Klägerin liegt eine erlaubnispflichtige Verwertung des Werkes der Künstlerin (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG), die aufgrund des dinglichen Herrschaftsrechts der Künstlerin aus geistigem Eigentum (Art. 14 GG) ohne Genehmigung der Klägerin unzulässig und damit rechtswidrig war. Die fotografische Vervielfältigung ist grundsätzlich eine unfreie Bearbeitung (§ 23 UrhG), die erlaubnispflichtig ist (OLG Düsseldorf GRUR 2012, 173-176, 176 – Beuys-Fotoreihe).

In der falschen Urheberbenennung liegt eine Verletzung des urheberpersönlichkeitsrechtlichen Namensrechts (§ 13 UrhG). Nach diesem konnte es allein die Klägerin sein, die ihren Urhebernamen als Künstlernamen oder eine bestimmte Urheberbenennung autorisieren konnte.

Die Klägerin hat den Namen Redmann-Klaunig in künstlerischem Zusammenhang niemals gebraucht. Die Beklagten haben sich über das Urhebernennungsrecht der Klägerin hinweg gesetzt, obgleich der von der Klägerin mit dem Werk in Verbindung gebrachte Urhebernname mit Leichtigkeit durch einen Blick auf die Signatur des Gemäldes oder auf das Schild an der Wand neben dem Gemälde eruiert werden konnte, wenn sie den Anruf bei der Klägerin unter der sogar auf deren Website bekannt gegebenen Telefonnummer scheuten.

Das Portraitwerk der Klägerin, der Künstlerin Isolde Klaunig, ist entgegen der Auffassung der Beklagten zu 1. in der streitgegenständlichen Fotografie kein unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG). Im Gegenteil. Es geht in der Fotografie

zentral, zielführend, sinn- und zweckgebend um das Portraitwerk der Klägerin. Das Portraitwerk ist der eigentliche Gegenstand der fotografischen Vervielfältigung (vgl. dazu Nordemann-Schiffel, in: Fromm/Nordemann, UrhG, 2014, § 57, Rn 2). Anders als die anderen Bildwerke in der Galerie der Oberbürgermeister ist dasjenige der Klägerin in voller Wucht zu erkennen. Anders als in Bezug auf die anderen Bildwerke sind alle Personen, die in der Fotografie außer dem Gemälde abgebildet sind, auf das Gemälde ausgerichtet. Sie heben ihre Köpfe dorthin hoch und sehen zum Gemälde und zum geistigen Ausdruck der Künstlerin auf. Dass das Werk der Klägerin in der Bildunterschrift hervorgehoben ist, macht außerdem deutlich, weshalb es überhaupt zum Abdruck der Fotografie gekommen ist, nämlich um zu versinnbildlichen, dass Rudi Arndt und wie und mit welchem Ausdruck gemalt worden ist. Das Foto ist um einer Abbildung des Portraitgemäldes der Klägerin willen abgedruckt worden, wegen nichts anderem. Das Portraitgemälde der Klägerin ist in der Fotografie nicht einfach austauschbar (vgl. Nordemann-Schiffel, a.a.O.).

Unwesentliches Beiwerk ist also allenfalls die Kleidung der Personen, die zu dem Gemälde aufsehen.

Die Bezugnahme der Beklagten zu 1. auf die übrigen Gemälde in der Galerie, wie sie im Schreiben vom 27. März 2012 erfolgt ist, dient vor diesem Hintergrund einzig der Vertuschung und Ablenkung vom Anliegen des Fotoabdrucks. Ein Foto, in dem die Personen auf das Gemälde des Ferry Ahrlé zu Walter Möller ausgerichtet gewesen wären, wäre in dem Kontext des Buches völlig verfehlt gewesen.

Der Hinweis gibt jedoch Gelegenheit, auf die unterschiedliche Tiefe der Beziehungen der Künstler zu ihren Werken (§ 11 UrhG) hinzuweisen, da es im vorliegenden Rechtsstreit selbstverständlich auch um den Schutz der Klägerin in ihrer Beziehung zu ihrem Werk geht.

Während Ferry Ahrlé nach diesseitiger Information nach einem Foto des früheren Oberbürgermeisters Walter Möller gearbeitet hat, hat sich Rudi Arndt mit jeder Pore in insgesamt 10 Sitzungen der Klägerin gestellt und hat die Klägerin nach dem lebenden Menschen gearbeitet. Das begründet eine ungleich intensivere Beziehung zum eigenen Werk als die Arbeit vom Foto. Denn die Arbeit nach dem lebenden Menschen verlangt die Übersetzung der physischen Dreidimensionalität in die zweidimensionale Fläche des Bildträgers, während es in der Arbeit vom Foto lediglich um die Übertragung von einer zweidimensionalen Fläche in eine andere zweidimensionale Fläche geht. Der Aufwand an Kosten und Lasten war für die Klägerin wie für Rudi Arndt also erheblich höher als für Ferry Ahrlé und Walter Möller. Folglich ist die zu schützende Beziehung notwendig eine erheblich tiefere und hat Auswirkungen auf die Ansprüche an eine authentische fotografische Vervielfältigung des eigenen Gemäldes.

Sofern sich die Beklagten darauf berufen haben, das Foto sei in zulässiger Weise anlässlich der Enthüllung des Portraitgemäldes der Klägerin am 16.11.2004 in der Galerie der Oberbürgermeister im Frankfurter Römer entstanden, verkennen sie die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts, also das Verhältnis von Regel und Ausnahme im Urheberrecht.

Der Verwertung der fotografischen Vervielfältigung anlässlich einer

Tagesberichterstattung steht dasselbe Privileg nicht mehr zur Seite, wenn dieselbe fotografische Vervielfältigung in einem Buch abgedruckt wird (§ 50 UrhG).

Die Verlegung des Buches ‚Rudi Arndt. ‚ ist augenscheinlich durch keines der im Gesetz privilegierten Medien erfolgt. Bei dem Abdruck der Fotografie handelt es sich außerdem nicht um eine Berichterstattung über ein Tagesereignis, also ein aktuelles Geschehnis, wenn dieses bereits 7 Jahre zurückliegt, das Bildwerk also schon 7 Jahre lang an der gleichen Stelle hängt. Die Aktualität der Information, wie sie bei der Tagesberichterstattung gegeben ist, liegt absolut nicht mehr vor. Die gesetzliche Freigabe zur Berichterstattung unterliegt aber qua Gesetz einer zeitlichen Schranke (vgl. Nordemann-Schiffel, in: Fromm/Nordemann, UrhG, 214, § 51, Rn 3 und 4, s. auch BGH GRUR 2011, 415, Tz. 12 – Kunstaussstellung im Onlinearchiv). Aus dem Umstand der früheren Verwertung der Fotoaufnahme in der Tagesberichterstattung vom 17.11.2004 ist keine Lizenzfreiheit zulasten der Klägerin zu folgern.

Nur am Rande wird darauf hingewiesen, dass die Frankfurter Neue Presse auch hinsichtlich der monatelang erfolgten Online-Verwertung der farbigen Fassung der streitgegenständlichen fotografischen Vervielfältigung nachträglich auf Zahlung von Lizenzgebühren in Anspruch genommen werden musste. Der Zahlungsausgleich ist allerdings auf Geltendmachung durch die VG Bild Kunst sofort erfolgt.

Nutzungen, die, wie vorliegend, die Urheberpersönlichkeitsrechte berühren, werden von der VG Bild Kunst nicht pauschal genehmigt. Hierzu ist stets von den Urhebern eine ausdrückliche Genehmigung einzuholen (vgl. die Allgemeinen Konditionen der Rechtevergabe der VG Bild Kunst zu 5.). Das kann bei lebenden Urhebern auch nur so sein. Lebende Personen können und wollen immer Einfluss auf die Verwertung ihres geistigen Eigentums und insbesondere auf eine authentische Verwertung ihres geistigen Eigentums nehmen, also eine Wahl haben.

Die VG Bild Kunst ist vorliegend nicht zuständig, da es um die unverzichtbaren und deshalb unübertragbaren Urheberpersönlichkeitsrechte der Klägerin hinsichtlich der Zustimmung zum Abdruck einer bestimmten fotografischen Vervielfältigung und der Verwendung eines bestimmten Urhebernams geht.

Der Abdruck ohne Einwilligung der Künstlerin war schließlich auch nicht aufgrund der sog. Zitierfreiheit (§ 51 UrhG) gerechtfertigt.

Der Abdruck dient ersichtlich der Illustration des Buches und der Beschreibung des letzten Aktes in der öffentlichen Wahrnehmung von Rudi Arndt im Römer. Der Abdruck ist daher nicht zu Belegzwecken für referierende oder eigene Ausführungen zum Werk erfolgt.

Bei der Arndt-Biographie handelt es sich nicht um ein selbständiges wissenschaftliches Werk, in das die Vervielfältigung des Gemäldes zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen worden ist (§ 51 S. 2 Nr. 1 UrhG). Tatsächlich geht der Text des Buches nämlich an keiner Stelle auf die Entstehung des Gemäldes, die Haltung des verstorbenen Oberbürgermeisters Rudi Arndt zu Fragen der bildenden

Kunst oder zur Künstlerin Isolde Klaunig oder gar auf die Vorgänge um den Ankauf und die Erstveröffentlichung des Werkes im Frankfurter Römer ein.

Es liegt auch kein Bildzitat vor (§ 51 S. 2 Nr. 2 UrhG analog). Es ist kein zulässiger Zitat zu erkennen. Im Übrigen war die Übernahme der fotografischen Vervielfältigung des ganzen Werkes nicht erforderlich, um irgendeinen zulässigen Zitat zu erreichen (vgl. Dustmann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, 2014, § 51, Rn 40 unter Bezug auf LG Berlin GRUR 2000, 797 – Screenshots und OLG München, ZUM 2003, 571, 574 ff. – Badeszene). Es erfolgt in dem Buch keinerlei Auseinandersetzung mit dem Werk der Klägerin oder der Bedeutung des Werkes für den verstorbenen Oberbürgermeister Rudi Arndt.

Gegenüber der Verletzung des Namensrechts der Klägerin (§ 13 UrhG) können die Beklagten nicht damit gehört werden, dass die FAZ in ihrer Berichterstattung den Urhebernamen der Klägerin auch falsch bezeichnet habe und die Klägerin im Übrigen früher einmal den Namen Redmann geführt habe. Eine Rechtsverletzung lässt sich niemals damit rechtfertigen, dass auch andere die Rechte einer Person verletzt haben. Sollte dies anders sein, so hätte ein Rechtsträger überhaupt keine Aussicht ein eigenes Recht je durchzusetzen. Außerdem kann der Klägerin eine Namensführung, die Jahrzehnte zurück liegt, nicht angelastet werden, erst recht nicht zur eigenmächtigen Bildung eines Doppelnamens.

Die gegen die Klägerin gewandte Auffassung der Beklagten lässt sich lediglich aus einem grundsätzlichen Missverständnis von dem Gehalt eines Werkes der bildenden Kunst und der Bedeutung der Kommunikationsgrundrechte der Urheberin begreifen.

Die Beklagten folgen insoweit den Mitherausgeberinnen des Buches, den Damen Roselinde Arndt und Petra Roth, die das Buch sogar vor dem Gemälde der Klägerin stehend der Öffentlichkeit vorgestellt haben.

Ein Foto, das anlässlich der Veranstaltung entstanden ist, bei dem das Buch der Beklagten zu 1. der Öffentlichkeit vorgestellt worden ist, erleuchtet, dass selbst dieses Ereignis nicht ohne den Bezugspunkt, den Referenzpunkt, die Präsentation der künstlerischen Gedanken der Klägerin in der Galerie der Oberbürgermeister im Frankfurter Römer stattgefunden hätte. Noch mehr gilt dies selbstverständlich für die Enthüllungsfeierlichkeit im November 2004.

Die Klägerin sagt dazu wörtlich:

„Rudi Arndt war als Akteur bereits verstorben. Er konnte als Akteur nicht mehr präsent sein. Für eine Erinnerungsrhetorik und Erinnerungsbilder sind allein die Lebenden (Nachfolger) aktiv und ursächlich verantwortlich. Nur meine Gedanken haben das Erinnerungsbild geschaffen. Die Veranstaltung stützte sich unmittelbar auf das von mir eigenhändig, autonom und ursächlich erarbeitete Realwerk.

Unsere Vorstellung von Friedrich dem Großen wurde ausschließlich von Adolph Menzel geschaffen. Sämtliches Anschauungsmaterial stützt sich auf Menzels Bildversion, auf Seine geistige Anschauungsweise.

Auch von Tut Ench Amun haben wir eine sinnliche Anschauung nur durch die Künstler-Hände, die uns ihre sinnliche Erfahrung und ihre geistige Einordnung durch ihr Werkschaffen vermittelt haben.

Auch durch J.S. Bach erfahren wir Sinngehalt, Themenbezug zur christlichen Weltanschauung durch seine Vertonung biblischer Gleichnisse“.



© Kammerer

„Entscheidend für den gelungenen, oder nicht adäquaten Kulturausdruck ist, worauf der Künstler *Bezug* nimmt. Auf welches reale Objekt, welches reale Ereignis.

Der Künstler nimmt auf Objekte, Eigenschaften und Sachverhalte der realen Welt durch seine persönliche Bedeutungsdefinition durch künstlerischen Ausdruck Bezug, seine persönliche sprachliche Kommunikation. Das Gemälde ist ausschließlich die Künstlerin. Rudi Arndt, seine Physiognomie, sein leiblicher Körperausdruck im Werk, der Gesichtsausdruck, den er im Angesicht der Künstlerin zur Betrachtung gezeigt hat, ist ausschließlich die Künstlerin“.

Die Klägerin hatte wegen des Abdrucks der fotografischen Vervielfältigung grundsätzlich einen Lizenzanspruch gegen die Beklagten. Im Schadensersatzfall, d.h. im Falle der Säumnis der Einholung der Einwilligung vor Abdruck, erhöht sich dieser Anspruch im materiellen Schadensersatz (§ 97 Abs. 2 UrhG) im Umfang eines pauschalen Zuschlages von 100 %.

Die Beklagten haben die Rechte der Klägerin wissentlich und willentlich, also schuldhaft verletzt. Sie haben sich weder mit der Gesetzeslage befasst noch haben sie anwaltlichen Rat eingeholt. Das gilt sowohl für den Abdruck der Vervielfältigung des Werkes als auch für die falsche Urhebernennung.

Wer eine Verwertung von Vervielfältigungen vorzunehmen die Absicht hat, muss sich aber sorgfältig über die Gesetzeslage informieren.

Die Rechte, die zu vergeben waren, konnten ohne weiteres auf der Homepage der VG Bild Kunst nachgelesen werden. Hiernach konnte es gar keinen Zweifel daran geben, dass die Genehmigung der Klägerin einzuholen und Lizenzrechte zu erwerben waren. Die Beklagten haben damit nicht einmal die Mindestanforderungen einer sorgfältigen Recherche zur Rechtslage durch einen Blick auf die Website der VG Bild Kunst erfüllt.

Die Beklagten können sich dagegen nicht darauf berufen, dass sich die Beklagte zu 2. bei einem Kollegen, der angeblich mit Bildrechten vertraut sein soll, erkundigt habe. Ein Kollege ist in Urheberrechtssachen grundsätzlich keine relevante Auskunftsei. Er kann deshalb keine Exkulpation bieten.

Von hier aus muss im Übrigen bezweifelt werden, dass es überhaupt einen solchen Kollegen gegeben hat, da dieser außergerichtlich nicht einmal mit Namen benannt worden ist. Rein vorsorglich wird mit Nichtwissen bestritten, dass es die behauptete Erkundigung überhaupt gegeben hat, zumal zum konkreten Einzelfall.

Die Klägerin hat auch einen immateriellen Schadensersatzanspruch (§ 97 Abs. 2 UrhG). Dieser wird grundsätzlich bei Verletzungen von Urheberpersönlichkeitsrechten fällig, zumal in Fällen einer tiefgreifenden Verachtung dieser Rechte, wie sie die Beklagten in ihrer außergerichtlichen Verteidigung zum Ausdruck gebracht haben.

Konkret ist dieser Anspruch eines immateriellen Schadensersatzes sowohl auf die Verwertung der fotografischen Vervielfältigung als grundsätzlich einwilligungspflichtiger Bearbeitung (§ 23 UrhG) als auch auf die eigenmächtige Bestimmung des Urhebernemens zu beziehen. Beides sind Handlungen, die aus der Instrumentalisierung der gesamten Interessenssphäre der Klägerin wissentlich und willentlich erfolgt sind und sich gezielt über die Urheberpersönlichkeitsrechte der Klägerin hinweg gesetzt haben. Es besteht nicht nur ein spezialpräventives, sondern auch ein generalpräventives Bedürfnis an der Festsetzung eines beachtlichen immateriellen Schadensersatzes. Zu berücksichtigen ist der Gesamtzusammenhang, in dem die am Buch beteiligte ehemalige Verwaltungsspitze der Stadt Frankfurt und die am Buch beteiligte Witwe des Rudi Arndt ihrerseits die Urheberrechte der Klägerin fortgesetzt verletzt oder solche Verletzungen verteidigt haben.

Ein Betrag von 1.000,-- € wird – je nach Auflage – voraussichtlich als angemessen zu erachten sein.

Die Klägerin hat einen Auskunftsanspruch gegen die Beklagte zu 1. hinsichtlich der Auflage des Buches (§ 242 BGB). Es handelt sich um einen Hilfsanspruch zum Schadensersatzanspruch (§ 97 Abs. 2 UrhG).

Erst aus der Auflage kann ein angemessener materieller wie immaterieller Schadensersatzbetrag schlüssig dargelegt werden.

Die Auflage ist – neben dem beanspruchten Teil der Seite – auch nach den Tarifen der VG Bild Kunst maßgebend.

Bisher können nur Angaben zum beanspruchten Teil der Seite gemacht werden.

Die Druckseite hat einen Umfang von 18 cm x 11,5 cm = 207 cm. Das eigentliche Bild nimmt einen Platz von 7 cm x 7 cm = 49 cm in Anspruch, d.h. knapp ein Viertel der Seite.

Der Grundtarif für Printmedien beträgt bei einer Auflage bis zu 3.000 Stück und einem einmaligen Abdruck in der Größe einer ¼ Seite 51,-- €, bei einer Auflage bis zu 5.000 Stück 71,-- €, bei einer Auflage bis zu 7.500 Stück 100,-- €, bei einer Auflage bis zu 10.000 Stück 116,-- € und bei einer Auflage bis zu 80.000 Stück 240,-- €. Der Tarifbetrag verdoppelt sich jeweils.

Da die Klägerin nicht an den Tarif gebunden ist, ist der Tarif für sie nach oben hin allerdings nicht bindend.

Die Beklagten haben die außergerichtlichen Kosten der Klägerin im Umfang des jetzt geltend gemachten Wertes zu tragen. Die Parteien haften insoweit als Gesamtschuldner.

Gegenstandswert: 800,-- €

1,3 Gebühr nach VV 2003 RVG	104,00 €	
Auslagenpauschale nach VV 7002 RVG	20,00 €	
19 % Mwst. aus 124,-- € nach VV 7008 RVG	23,56 €	
Summe	147,56 €	<hr/>
		<hr/> <hr/>

Der vorläufige Streitgegenstand bestimmt sich, wie folgt:

Antrag zu 1. 500,00 €

Antrag zu 2.

300,00 € (1/5 des voraussichtlichen Hauptanspruchs)

800,00 €

Sollte weiterer Vortrag erforderlich sein, wird um einen rechtlichen Hinweis im Sinne der Rechtsprechung des BGH für Urhebersachen gebeten.

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin